

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. October 1886.

16.

**Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei
vom 8. October 1886, Z. 15302,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit im Nachhange zur Statthalterei-Verordnung vom 10. August 1886 Z. 11689,
L.-G.-Bl. Nr. 13, hinsichtlich der Stempelpflicht der Gesuche um Ausfolgung von Jagdkarten
Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund des einvernehmlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium ergangenen Erlasses
des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 14. September 1886 Zl. 12361-1159 wird im
Nachhange zur Statthalterei-Verordnung vom 10. August 1886 Z. 11689 bekannt gemacht,
daß die Neuausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten auf Grund des Gesetzes vom
30. Juni 1886 (L.-G.-Bl. Nr. 8) auch über bloß mündliches Ansuchen ohne Aufnahme
eines Protokolles erfolgen kann und daß in diesem Falle ein Eingaben- oder Protokollstempel
nicht zu entrichten ist.

Für den k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

Moldenungrerz C_{60H}=89/90

für das

2381 p n n p t d n E

31